

# Aus der Kunsthalle der schweizerischen Landesausstellung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **1/2 (1883)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-11091>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Der Bau des deutschen Reichstagshauses in Berlin. (Schluss.) — Aus der Kunsthalle der Schweizerischen Landesausstellung. — Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. — Literatur. — Necrologie: † Professor Dr. Carl Tuchschnid. † Joh. Jacob Sulzer-Hirzel. † Emilio di Fabris. † Victor Eisele. —

Concurrenzen: Für ein italienisches Parlamentshaus in Rom. Zu der Concurrenz für Entwürfe zu einem Mustertheater. — Miscellanea: Personalien. Aarbergbahn. — Vereinsnachrichten: Stellenvermittlung. — Einnahmen schweizerischer Eisenbahnen.

## Der Bau des deutschen Reichstagshauses in Berlin.

(Schluss.)

Aus den weiteren Verhandlungen ergab sich, dass hinsichtlich der Einfahrten zu den Räumen des Bundesrathes und den Hoflogen den geltend gemachten Bedenken kein Werth zuzuschreiben sei. Dies zeigte sich namentlich durch eine dem Wallot'schen Plane beigefügte Detailzeichnung, welche in grösserem Masstabe eines der bezüglichen Portale mit einem Galawagen der grössten Abmessungen zur Anschauung bringt.

Ihren Abschluss fand die Discussion, die aus der ersten sofort in die zweite Lesung der Vorlage überleitet wurde, mit einer Rede des Herrn Abg. Gerwig, der in Gemeinschaft mit den andern dem Reichstage angehörigen Mitgliedern der Parlaments-Baucommission (mit Ausnahme des abwesenden Fürsten von Pless) folgenden Antrag eingebracht hatte:

„Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Mitwirkung der Parlaments-Baucommission den Bau des neuen Reichstagsgebäudes bei möglichster Festhaltung des von dem Architekten Wallot entworfenen Planes zur Ausführung zu bringen und sich damit einverstanden erklären, dass auf eine Tieferlegung des Sitzungssaales Bedacht genommen wird.“

Herr Gerwig, dessen hingebender Wirksamkeit für die Sache des Reichstagshauses ein grosser Theil der bisher erzielten Erfolge zu danken ist, entwickelte, dass die Commission mit diesem Antrage den einzig möglichen practischen Weg vorschläge, um die zu bewilligenden Geldmittel für den Bau nunmehr ohne weitere Verschleppung der entscheidenden Beschlüsse auch zur Verwendung bringen und mit der Ausführung beginnen zu können. Er schloss mit dem warm empfundenen Ausdrucke der Hoffnung, dass an dem hohen Festtage des Einzugs in das künftige Reichstagshaus man mit Freude des Beschlusses gedenken möge, den der Reichstag in der 100. Sitzung der diesjährigen Session gefasst habe.

Nach einer nicht minder warmen Erklärung des Herrn Staatsministers v. Bötticher, dass es nach seiner Auffassung diesem Antrage weder an der Zustimmung der verbündeten Regierungen, noch an der des Herrn Reichskanzlers fehlen werde und dass die Mitglieder der Parlaments-Baucommission, welche dem Bundesrathe angehören, ihr Mandat mit gleichem Eifer erfüllen würden, wie ihre Genossen aus dem Reichstage, wurde zur Abstimmung geschritten, welche die nahezu einstimmige Annahme, sowohl des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs, als des oben mitgetheilten Antrages ergab.

Gegenüber dem Urtheile der Academie des Bauwesens, das übrigens in einer Sitzung zu Stande gekommen ist, in der nur die Hälfte der der Hochbau-Abtheilung angehörigen Mitglieder anwesend war, wird man mit einigem Recht auf die günstigere Ansicht sich berufen können, welche die seinerzeit der Jury angehörigen Architekten über jenen Punkt hatten und welche — trotz einiger Bedenken — auch in dem früheren Gutachten der Academie über den zweiten Wallot'schen Entwurf aufrecht erhalten wurde. Dass die Möglichkeit einer guten Beleuchtung des Sitzungssaales auf die angenommene Art durch die Tieferlegung des Saals so wesentlich alterirt sei, dass man jetzt auf diese Beleuchtungsart verzichten müsste, während sie früher zulässig erschien und lediglich einem specielleren Studium unterworfen werden sollte, ist ein Schluss, dessen Richtigkeit uns nicht ganz einleuchten will. Die Decke des Sitzungssaales liegt

allerdings um 2.5 m niedriger und die Unterkante der Lichtöffnungen des Kuppelbaues um eben so viel höher, als im Concurrenz-Entwurf angenommen war: dafür ist aber die Grösse dieser Lichtöffnungen in erheblicher Weise gesteigert worden. Vor allem aber ist durch die Tieferlegung des Saals die Möglichkeit gegeben, den Unterbau der Kuppel auf eine grössere Höhe frei zu stellen und somit Raum für einen Fensterkranz zu gewinnen, durch welchen dem Saale über den Logenöffnungen *Seitenlicht* zugeführt werden kann. Sollte dies, wie es nach dem Gutachten der Academie scheint, in dem letzten Wallot'schen Entwurfe noch nicht ausgiebig genug geschehen sein, so ist deshalb doch wohl kaum anzunehmen, dass es nicht noch in vollkommenerer Weise geschehen könnte. Jedenfalls glauben wir, dass zunächst noch keine zwingenden Gründe dafür vorliegen, auf den Kuppelbau Wallot's zu verzichten. Die Academie des Bauwesens hat ja auch durchaus nicht einen solchen bedingungslosen Verzicht, sondern nur eine ernstliche Erwägung der Frage empfohlen, zu der in der That alle Veranlassung vorliegt und an der es der Architect und die Baucommission auch wohl schwerlich fehlen lassen werden.

Die Angelegenheit des Reichstagshauses nimmt nunmehr den erwarteten schnellen und günstigen Verlauf. Am 18. v. M. hat Herr Wallot, der in diesen Tagen von Frankfurt a. M. nach Berlin übersiedelt, die an ihn von Seiten des Herrn Staats-Secretärs Ministers v. Boetticher ergangene endgiltige Berufung zur Ausarbeitung des eigentlichen Bauprojects und demnächst zur obersten künstlerischen Leitung des Baues angenommen: am 1. Juli ist demzufolge das Baubureau des Architekten in Thätigkeit getreten. Für den specifisch technischen und den geschäftlichen Theil der Bau-Ausführung, die man vorläufig auf eine Dauer von etwa 8 Jahren veranschlagt, wird Herrn Wallot ein höherer Baubeamter mit selbstständiger Verantwortlichkeit zur Seite gestellt werden, dessen Wahl jedoch noch nicht erfolgt ist; selbstverständlich kann derselbe erst in Thätigkeit treten, wenn der Entwurf in allen Theilen festgestellt ist. Alle Bemühungen zur Ausführung einzelner Bauarbeiten, an denen es strebsame Unternehmer schon jetzt nicht fehlen lassen, sind daher durchaus verfrüht und wirken z. Z. lediglich als eine Belästigung der in Anspruch genommenen Persönlichkeiten; ebenso dürften alle aufs Gerathewohl unternommenen Versuche, eine Stelle im Baubureau zu erlangen, ziemlich aussichtslos sein.

Die Bedingungen, unter denen Herr Wallot für den Bau des Reichstagshauses gewonnen worden ist, sind als durchaus würdige zu bezeichnen. Während ihm das erforderliche Mass von künstlerischer Selbständigkeit eingeräumt worden ist, steht auch das ihm bewilligte Honorar in angemessenem Verhältniss zur Grösse und Bedeutung seiner Aufgabe. Neben einem während der Bauausführung zu zahlenden festen Jahresgehalt von 30 000 M. soll Herr Wallot nach Vollendung der Fundamente, des Rohbaues und des inneren Ausbaues je eine Bauprämie von bezw. 20 000, 40 000 und 60 000 M. erhalten. Alle sächlichen Unkosten, ebenso natürlich die Gehälter des Hülfspersonals werden selbstverständlich vom Reiche getragen. A. K.

## Aus der Kunsthalle der Schweizerischen Landesausstellung.

(Hiezu die Abbildung auf Seite 9. Die Opfer der Arbeit, Modell zu einem Favre-Denkmal von Vincenzo Vela.)

Vincenzo Vela's Hochrelief: „Die Opfer der Arbeit“ hat bei Kunstkennern und Kunstkritikern ein so begeistertes Lob geerntet und bei allen Besuchern der Ausstellung eine so

ungetheilte Bewunderung erregt, dass eine Darstellung desselben in unserer Zeitschrift schon von dem Standpunkte der Wiedergabe eines bedeutenden Kunstwerkes als gerechtfertigt erscheinen muss. Für uns Techniker hat aber Vela's Werk noch eine höhere Bedeutung: Es ist eine glänzende Verherrlichung jener Arbeit, welche in stetem Kampfe mit den Naturkräften die grössten Errungenschaften unseres Jahrhunderts hervorgebracht hat; es ist eine Apotheose der kühnen Streiter, welche in diesem Kampfe gefallen sind, um der nachfolgenden Generation die Wege zu ebnet. Zu diesen Streitern gehören Alle, die ihrer Hände Werk und ihres Geistes Kraft eingesetzt haben und noch einsetzen, um dem Fortschritt auf dem grossen Gebiete der Technik zu dienen.

Vela hat seinen Gegenstand durchaus realistisch aufgefasst: die Figuren sind so gegeben, wie sie in Wirklichkeit sind; Nichts daran ist idealisirt. Es ist diess eine neue Richtung in der bildenden Kunst, die sonst nur bestrebt war ideale Gestalten zu schaffen. Gerade dieser Realismus übt aber einen eigenthümlichen, unmittelbaren Eindruck auf den Zuschauer aus, der sich mitten in den Kampfplatz der Menschen mit den Naturkräften, in den finstern Tunnel, versetzt sieht und den Schmerz um den hinausgetragenen unglücklichen Arbeiter theilt.

Vela's Gypsmodell soll in Bronze ausgeführt werden und als Hintergrund für ein Denkmal Favre's, des berühmten Erbauers des grossen Gotthardtunnels dienen. Ob dasselbe in der auf nebenstehendem Bilde\*) angedeuteten Weise ausgeführt wird, steht noch dahin. Gerne schliessen wir uns dem zuerst von der „Ausstellungs-Zeitung“ ausgesprochenen Gedanken an, es möchte dasselbe zu einem Doppeldenkmal für Escher und Favre umgestaltet und anstatt in Göschenen, wo es nicht beachtet würde, draussen am Quai von Zürich mit einem hübschen Hintergrund, von dem es sich günstig abhebt, versehen, im Angesichte des Alpengebirges placirt werden.

## Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

(Vom 23. April 1883.)

*Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Dezember 1881, beschliesst:*

Art. 1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst besteht in dem ausschliesslichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen. — Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu. — Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegentheilige Vereinbarung vorliegt. — Das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.

Art. 2. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraums von dreissig Jahren vom Tage seines Todes an. — Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Canton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreissig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an. — Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wird in seinem ausschliesslichen Uebersetzungsrechte nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht. — Uebersetzungen geniessen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Art. 3. Nachgelassene und andere im Art. 2, Absatz 2, genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Re-

\*) Wir entnehmen das bezügl. Bild der von J. Hardmeyer-Jenny redigirten und von J. A. Preuss in Zürich herausgegebenen „Ausstellungs-Zeitung“. Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht ermangeln nochmals auf diese reich ausgestattete und vorzüglich redigirte Publication aufmerksam zu machen.

gister einzuschreiben. — Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen. — Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen. — Der Bundesrath wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nöthigen Vollzugsverfügungen erlassen.

Art. 4. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger literarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht massgebend.

Art. 5. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2, Absatz 1 und 2, vorgesehenen Zeitraumes vervielfältigen zu lassen. — Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräussert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt. — Weder der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigenthümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Art. 6. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt, dieselben ausführen zu lassen.

Art. 7. Die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen, musicalischen oder dramatisch-musicalischen Werken schliesst an sich nicht schon die Veräusserung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt. — Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an specielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht. — Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2% der Brutto-Einnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen. — Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

Art. 9. Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke geniessen die Vortheile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

a. Das Werk muss nach Art. 3, Absatz 1, einregistriert sein.

b. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an gerechnet. Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen künstlerischen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermangelung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.

c. Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Vervielfältigungsrecht nicht zu, es sei denn, dass gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domicilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domicilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden. — Die nicht in der Schweiz domicilirten Urheber geniessen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht be-  
gangen:

### A. an Werken der Literatur:

- 1) durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, literarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird;
- 2) durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten;
- 3) durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;
- 4) durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln

